

15.05.2007

Antrag

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Befreiung von der Rundfunkgebühr für Geringverdienende erleichtern

I. Derzeitige Rechtslage

Mit dem In-Kraft-Treten des 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrages am 1. April 2005 haben sich das Verfahren und die Voraussetzungen zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht geändert. § 6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages regelt die Tatbestände, die eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht erlauben.

Die Erfahrung mit dieser Neuregelung deuten daraufhin, dass die Anzahl der Befreiungen deutlich gesunken sind. Viele Menschen, die vor In-Kraft-Treten des 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrages wegen geringen Einkommens von der Rundfunkgebühr befreit waren, sind nach der neuen Regelung verpflichtet, Gebühren zu zahlen, obwohl sich ihre Einkommenssituation keinesfalls verbessert hat.

Es hat sich erwiesen, dass der Befreiungskatalog des § 6 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages zu kurz gefasst ist. Die Ministerpräsidenten haben am 22. Juni auf ihrer Konferenz in Berlin den 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrag beschlossen. Dieser Vertrag sieht zwar vereinzelt Ergänzungen des § 6 vor, die jedoch noch nicht weitreichend genug sind.

Mithin bedarf der § 6 der weiteren Überarbeitung und Ergänzung.

II. Beschluss

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich im Zuge der Verhandlungen zum 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrag dafür einzusetzen, dass zusätzlich zu den bereits in § 6 Absatz 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages aufgeführten Zielgruppen folgende Personengruppen zu berücksichtigen sind:

- Beziehende von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen gem. § 22 SGB II.

Datum des Originals: 15.05.2007/Ausgegeben: 15.05.2007

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Die Befreiung erfolgt auch dann, wenn gem. § 24 SGB II befristete Zuschläge bis zur Höhe der jeweils geltenden monatlichen Rundfunkgebühr gezahlt werden.

- Personen, die die in § 6 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 genannten Leistungen nicht erhalten und ihr Einkommen die Bedürftigkeitsgrenzen bis zur Höhe der jeweils geltenden monatlichen Rundfunkgebühr überschreitet.
- Absolventinnen und Absolventen eines freiwilligen sozialen Jahres.

Zudem ist die in § 6 Absatz 3 normierte Gebührenbefreiung in besonderen Härtefällen zu konkretisieren. Hier ist im Vertragstext klar zu stellen, dass ein besonderer Härtefall insbesondere dann vorliegt, wenn, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen, eine vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn das monatliche Einkommen nach Abzug der jeweils geltenden monatlichen Rundfunkgebühr die Sätze des Arbeitslosengelds II unterschreitet.

Ungeachtet der notwendigen Befreiungen, die in dem anstehenden Rundfunkänderungsstaatsvertrag Aufnahme finden müssen, muss am Prinzip der Bedarfsermittlung durch die unabhängige Kommission zur Ermittlung des Finanzierungsbedarfs (KEF) zur Erfüllung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks festgehalten werden.

III. Begründung

Personen, die einen Bescheid über die Bewilligung von Arbeitslosengeld II einschließlich Leistungen für Unterkunft und Heizung erhalten, werden von der Rundfunkgebührenpflicht befreit. Wird jedoch dazu ein befristeter Zuschlag nach § 24 SGB II gewährt, entfällt die Möglichkeit der Rundfunkgebührenbefreiung. Da sich die Höhe der Zuschläge weitestgehend auf einstellige Beträge beläuft (überwiegend handelt es sich um Zuschläge in Höhe von 0,50 € oder 1,00 €), hat dies zur Folge, dass dem Zuschlagempfänger/ beziehende nach Zahlung der Rundfunkgebühr von zurzeit monatlich 17,03 € ein deutlich geringerer Betrag verbleibt, als ihm zur Verfügung stünde, wenn er den Zuschlag nicht erhalten würde und er von der Gebührenpflicht befreit wäre. Daher ist eine Änderung erforderlich, die Beziehende einer Zulage nach Zahlung der Rundfunkgebühr finanziell nicht schlechter stellt als Beziehende von Arbeitslosengeld II, die von der Gebührenpflicht befreit sind.

Personen, die die in § 6 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages genannten Sozialleistungen nicht erhalten, weil ihr Einkommen die Bedürftigkeitsgrenzen bis zur Höhe der jeweils geltenden Rundfunkgebühr übersteigt, sind nach den geltenden Vorschriften nicht von der Rundfunkgebühr befreit. Das hat zur Folge, dass diesem Personenkreis nach Zahlung der Rundfunkgebühr ein geringerer Betrag verbleibt, als ihnen zur Verfügung stünde, wenn sie Beziehende der genannten Sozialleistungen wären und keine Rundfunkgebühr zu leisten hätten. Daher ist eine Änderung erforderlich, die diese Personen, deren Einkommen nur geringfügig über der Bedürftigkeitsgrenze liegt, finanziell nicht schlechter stellt als Beziehende der genannten Sozialleistungen, die von der Gebührenpflicht befreit sind.

Der freiwillige Dienst im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres wird ganzjährig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen, insbesondere in Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit oder in Einrichtungen der Gesundheitspflege und kulturellen Einrichtungen geleistet. Das freiwillige soziale Jahr wird in der Regel in zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Den Freiwilligen wird eine Unterkunft zur Verfügung gestellt.

Zudem werden sie unentgeltlich gepflegt und erhalten ein angemessenes Taschengeld. Richtwert für das Taschengeld ist ein Betrag von rund 150,00 € monatlich. Dieser Personenkreis verfügt über ein Einkommen, welches deutlich unterhalb des Regelsatzes von Arbeitslosengeld II liegt, selbst unter Berücksichtigung der im Regelsatz enthaltenen Beträge für Nahrung und Getränke.

Ansprüche auf Arbeitslosengeld II oder Bundesausbildungsförderung bestehen nicht. Angesichts der mit dem sozialen Jahr verbundenen gesellschaftspolitisch wichtigen Aufgabe ist eine Regelung herbeizuführen, die für Absolventinnen und Absolventen eines freiwilligen sozialen Jahrs eine Rundfunkgebührenbefreiung vorsieht.

§ 6 Absatz 3 sieht die Möglichkeit der Gebührenbefreiung in besonderen Härtefällen vor. Nach der Begründung liegt ein besonderer Härtefall insbesondere dann vor, wenn, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen, eine vergleichbare Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann. Die Praxis hat gezeigt, dass der in § 6 Absatz 3 geregelte Härtefall von der GEZ extrem extensiv ausgelegt wird. Das hat zur Folge, dass ein Härtefall faktisch nie anerkannt wird. Allerdings haben Personenkreise wie Studierende, die ihre BAföG-Ansprüche nicht geltend machen und das Studium unter schwierigen Bedingungen selbst finanzieren oder Beziehende von kleinen Renten, die von Anträgen auf Grundsicherung im Alter (beispielsweise aus Scham) absehen, vielfach nur ein Einkommen dass der Regelleistung des Arbeitslosengelds II entspricht. In zahlreichen Fällen liegt das Einkommen so geringfügig über der Regelleistung, dass nach Zahlung der monatlichen Rundfunkgebühr das Einkommen sogar unterhalb der Regelleistung liegt. In diesen Fällen liegt eine beispielsweise gegenüber dem Arbeitslosengeld II vergleichbare Bedürftigkeit vor, die von der Härtefallregelung umfasst werden müssen. Hier ist eine entsprechende Konkretisierung erforderlich.

Hannelore Kraft
Carina Gödecke
Britta Altenkamp
Marc Jan Eumann
Inge Howe
Wolfram Kuschke

Sylvia Löhrmann
Johannes Remmel
Barbara Steffens
Oliver Keymis

und Fraktion